



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 17.08.2022

Nr. 8a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die zugelassenen
Kreiswahlvorschläge anlässlich der Landtagswahl am 9. Oktober 2022
im Wahlkreis 48 – Lüneburg-Land 276

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die zugelassenen
Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 49 Lüneburg für die Wahl zum
19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 276

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2022 . . 277

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011 . . . 278

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die
Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl
am 09.10.2022 im Wahlkreis 47 „Elbe“ 280

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge anlässlich der Landtagswahl am 9. Oktober 2022 im Wahlkreis 48 - Lüneburg-Land

Gemäß § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich hiermit bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.08.2022 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl zugelassen hat:

1. **Meyn, Philipp**, Lehrer,
geboren 1982 in Berlin,
wohnhaf in Lüneburg,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
2. **Schlumbohm, Jörn**, Landwirt,
geboren 1977 in Lüneburg,
wohnhaf in Ehlbeck,
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
3. **Schulz-Hendel, Detlev**, Betriebswirt u. MdL
geboren 1962 in Lüneburg,
wohnhaf in Amelinghausen,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – GRÜNE
4. **von Berkholz, Falk-Christian**, Bankkaufmann,
geboren 1978 in Hamburg,
wohnhaf in Südergellersen,
Freie Demokratische Partei – FDP
5. **Bothe, Stephan**, Landtagsabgeordneter,
geboren 1984 in Soltau,
wohnhaf in Amelinghausen,
Alternative für Deutschland - AfD
6. **Esders, Marianne**, Angestellte bei einer Hilfsorganisation
geboren 1981 in Leer (Ostfriesland),
wohnhaf in Lüneburg,
DIE LINKE. Niedersachsen – DIE LINKE.

Lüneburg, 12. August 2022

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 48 – Lüneburg-Land
beim Landkreis Lüneburg
In Vertretung
Wege

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 49 Lüneburg für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 49 Lüneburg hat in seiner Sitzung am 12.08.2022 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. **Schröder-Ehlers, Andrea**, Landtagsabgeordnete, geb. 1961 in Soltau,
wohnhaf in Lüneburg,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. **Bauseneick, Anna Mareike**, Angestellte im Personalwesen, geb. 1991 in Seesen,
wohnhaf in Lüneburg,
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
3. **Mennen, Pascal**, Lehrer, geb. 1983 in Lohne (Oldenburg),
wohnhaf in Lüneburg,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. **Narewski, Anna-Lena**, Search & Social Executive, geb. 1991 in Lüneburg,
wohnhaf in Kirchgellersen,
Freie Demokratische Partei (FDP)
5. **Lehrke, Nicolas Andreas**, Polizeibeamter, geb. 1965 in Braunschweig
wohnhaf in Wunstorf,
Alternative für Deutschland (AfD)

6. **Rogée, Ruth Martha**, Rentnerin, geb. 1954 in Rengelrode/Heilbad Heiligenstadt, wohnhaft in Lüneburg
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
7. **Busse, Matthias-Dietmar**, Lehrer, geb. 1970 in Braunschweig, wohnhaft in Lüneburg,
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis)
17. **Bieber, Lukas**, Baubegleiter, geb. 1995 in Bad Oldesloe, wohnhaft in Lüneburg,
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Lüneburg, 12.08.2022

In Vertretung
Bahr

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12.08.2022 unter dem Az.: 32.11 – 10302 – 355 022 (2022) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Interner Service - Poststelle
der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt, Eingang A

öffentlich aus.

Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 30. März 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 309.861.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 319.993.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 3.601.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 299.607.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 304.150.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 15.909.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 36.007.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 20.097.700 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.384.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 20.097.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.603.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 420 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis der Oberbürgermeisterin als unerheblich, wenn sie den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, der 30. März 2022

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) und der §§ 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) vom 05. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Für die Hansestadt Lüneburg ist zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgaben des Jugendamtes werden nach § 70 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt hat alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen. Es soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII partnerschaftlich zusammenarbeiten und sie fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben,
 3. Aufgaben der Jugendhilfe, die freiwillig übernommen werden.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte sowie die in § 71 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 4 Nds. AG SGB VIII genannten beratenden Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Sechs Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte sachkundige Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
 2. Vier Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen
- (3) als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung
 2. der Stadtjugendpfleger,
 3. je eine Vertretung der Evangelischen und der Katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden bestellt werden,
 4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde vorgeschlagen wird,
 5. eine Vertreterin oder Vertreter aller Kindertagesstätten, die oder der vom Stadtelternrat vorgeschlagen wird (sollte ein Stadtelternrat nicht bestehen, hat der Oberbürgermeister ein Vorschlagsrecht),
 6. die Gleichstellungsbeauftragte,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der vom Integrationsbeirat vorgeschlagen wird,

8. ein Richter oder eine Richterin des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes,
 9. der/die durch den Präsidenten oder die Präsidentin des zuständigen Landgerichtes bestellt wird,
 10. eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamts auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Gesundheitsamtes,
 11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied soll auf Vorschlag der entsprechenden Stelle ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen werden. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden gemäß § 73 i.V.m. § 71 des NKomVG für die Dauer der Wahlperiode vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählt.
 - (5) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder aus Frauen bestehen.
 - (6) Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie kann sich vertreten lassen.
 - (7) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt und entscheidet über die im Rahmen der Jugendhilfe vom Rat bereit gestellten Mittel.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für:
 - 1.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 1.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe für Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden;
 - 1.3 die Beteiligung an der Durchführung von Aufgaben und die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
2. Entscheidung über
 - 2.1 die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII;
 - 2.2 die Förderung der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII;
 - 2.3 die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
 - 2.4 die Bedarfsfeststellung für Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Planungsverantwortung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 13 Kindertagesstättengesetz (KitaG)
 - 2.5 die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Betrieb, sowie Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung von Tageseinrichtungen
3. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/ des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 06.10.2011 außer Kraft.

Lüneburg
Hansestadt Lüneburg
Kalisch
Oberbürgermeisterin

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Landkreises Lüchow-Dannenberg über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 09.10.2022 im Wahlkreis 47 „Elbe“

Nach § 22 Abs. 10 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 32 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 12.08.2022 die nachstehend aufgeführten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022 im Wahlkreis - 47 Elbe - zugelassen hat:

| Nr. | Name | Beruf oder Stand | Geburtsjahr | Geburtsort | Wohnort | Partei |
|-----|------|------------------|-------------|------------|---------|--------|
|-----|------|------------------|-------------|------------|---------|--------|

Bewerber/innen im Wahlkreis 47

| | | | | | | I |
|---|--------------------------------|----------------------------------|------|---------------------------------|-------------------|--|
| 1 | Szorec, Gregor | Feinmechaniker | 1967 | Danzig | Dannenberg (Elbe) | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) |
| 2 | Dorendorf, Uwe | Versicherungsfachmann, MdL | 1960 | Prisser jetzt Dannenberg (Elbe) | Clenze | Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) |
| 3 | Staudte, Miriam | Landtagsabgeordnete | 1975 | Kiel | Waddeweitz | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) |
| 4 | Beck, Florian Georg Wilhelm | Bezirksleiter einer Versicherung | 1989 | Hamburg | Nahrendorf | Freie Demokratische Partei (FDP) |
| 6 | Linsel, Viktor | Zimmerer | 1997 | Wittingen | Hitzacker (Elbe) | DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.) |
| 7 | Römer, Sabine | Dipl. Kauffrau | 1964 | Dannenberg | Dannenberg (Elbe) | Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis) |

Lüchow (Wendland), den 12.08.2022

Gez. Erster Kreisrat Schermuly, Stv. Kreiswahlleiter